

Richtlinie über die Förderung der Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen

gültig ab 01.01.2021

I. Allgemeines

1. Mit den gemäß dieser Richtlinie an die Jugendverbände zu gewährenden Zuschüsse soll die Jugendverbandsarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - unterstützt und gefördert werden.
2. Die Anspruchsberechtigung und Förderungsberechtigung ergibt sich aus den nachfolgenden Zuschusskriterien.
3. Die Förderung sämtlicher Maßnahmen wird von der Stadt Göttingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
4. Es werden nur solche Jugendverbände gefördert, die eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit der Stadt Göttingen abgeschlossen haben, soweit eine solche Vereinbarung vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Göttingen verabschiedet worden ist.

Soweit auswärtige Jugendverbände antragsberechtigt sind, muss seitens des Jugendverbands nachgewiesen werden, dass eine entsprechende Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen worden ist.

5. Die Jugendverbände sind verpflichtet, auf Verlangen des Fachbereiches Jugend oder des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Göttingen über die erhaltenen Zuschüsse Rechnung zu legen und für diesen Zweck die Belege 5 Jahre aufzubewahren.
6. Wurde ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt, ist der Fachbereich Jugend zur Rückforderung berechtigt.
7. Sollte der Fachbereich Jugend feststellen, dass bei einem unter II.1 bis II.4 genannten Zuschüsse nicht die in der Richtlinie genannten Fördersätze gewährt werden können, wird dem Jugendhilfeausschuss eine Vorlage zur Festlegung des anzuwendenden Fördersatzes zur Beschlussfassung vorgelegt.

II. Zuschusskriterien der Richtlinie über die Förderung der Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen

Nachfolgend sind die ab 01.01.2021 gültigen Zuschusskriterien der Förderungsrichtlinie aufgeführt.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Jugend zur Verfügung.

Anträge sind zu richten an:

Stadt Göttingen
Fachbereich Jugend
- Jugendförderung -
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

1. Grundbeträge

- 1.1 Anspruchsberechtigt sind die anerkannten Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen
- 1.2 Berechnungsgrundlage für die Gewährung des Grundbetrages ist die Mitgliederzahl der Mitglieder im Alter von 6 – 27 Jahren am 31.12. des Vorjahres.
- 1.3 Der Antrag muss schriftlich bis zum 01.05. des Jahres beim Fachbereich Jugend eingehen.
- 1.4 Die Verwendung der Grundbeträge an die Jugendverbände muss durch die Verwaltung überprüfungsfähig sein.
- 1.5 Höhe der Grundbeträge:

Gruppe 1	bis	75 Mitglieder	450,- €
Gruppe 2	bis	150 Mitglieder	800,- €
Gruppe 3	bis	300 Mitglieder	1.100,- €
Gruppe 4	bis	600 Mitglieder	1.500,- €
Gruppe 5	bis	1.000 Mitglieder	2.000,- €
Gruppe 6	bis	3.000 Mitglieder	2.400,- €
Gruppe 7	über	3.000 Mitglieder	3.300,- €

- 1.6 Neu gegründete Jugendverbände, die im laufenden Kalenderjahr keinen Grundbetrag erhalten haben, erhalten auf Antrag im Dezember eine einmalige Zuwendung in Höhe der Zuwendung, die ein Jugendverband der Gruppe 1 im selben Kalenderjahr erhalten hat.

2. Schulungen und Seminare

- 2.1 Antragstellende sind die Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen für Ihre Jugendleiter/innen.
- 2.2 Gefördert werden Jugendleiter Aus- und Fortbildungen sowie Seminare in den Bereichen:
 - Förderung des Demokratieverständnisses, dies umfasst:
 - Erlernen von Formen der Mitbestimmung,
 - Selbstorganisation,
 - gleichberechtigtes Miteinander,
 - Vermittlung demokratischer Grundwerte
 - Heranführung an ehrenamtliches Engagement
 - Gesprächsverhalten (Rhetorik, Moderation, etc.)
 - Präventionsarbeit gegen Kindeswohlgefährdung
 - Gewalt- und Extremismusprävention
 - geschlechtersensible Arbeit mit jungen Menschen
 - inklusive Arbeit
 - Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen
 - Sensibilisierung / Kompetenzvermittlung bei der Integration sozialer Randgruppen (Kinder und Jugendliche mit besonderen Problemlagen)
 - Vermittlung von Medienkompetenz
 - Seminare mit aktuellen jugendrelevanten Themen können mit Einvernehmen der Stadt genehmigt werden

2.3 Förderungskriterien:

- die Maßnahme muss mindestens 6 Zeitstunden Bildungsarbeit täglich umfassen
- die Maßnahme darf höchstens 10 Tage (9 Übernachtungen) dauern. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung werden bei der Zuschussung An- und Abreisetag als 1 Tag gerechnet. An diesen beiden Tagen muss zusammen mindestens 6 Zeitstunden Bildungsarbeit stattfinden.
- das Schulungs- bzw. Seminarthema ist bei Antragstellung anzugeben

2.4 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn spätestens bis zum 30.11. des Jahres folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ein Antragsschreiben
- eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmerliste
- ein Nachweis über das Thema der Schulung
- ein Tagesplan mit Angabe der geplanten Uhrzeiten
- optional auf Anfrage der Verwaltung: bei Maßnahmen mit Übernachtung die Rechnung sowie ein Zahlungsbeleg der angefallenen Übernachtungskosten soweit angefallen

Maßnahmen, die nach dem 15.11. enden und nach dem 30.11. eingereicht werden, werden im nachfolgenden Jahr mit dem Fördersatz gefördert, der in dem Kalenderjahr galt, in dem die Maßnahme stattfand.

2.5 Der Zuschuss je Tag und Teilnehmer/in beträgt bei:

- | | |
|---|--------|
| - Tagesmaßnahmen | 6,- € |
| - Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung | 12,- € |

3. Ferienmaßnahmen und Freizeiten

3.1 Antragstellende sind die Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen sowie auswärtige Jugendverbände

3.2 Gefördert werden Ferienmaßnahmen und Freizeiten im In- und Ausland

3.3 Förderungskriterien:

- die Maßnahme dauert längstens 21 Tage
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Inland werden An- und Abreisetag als 1 Tag gerechnet
- gefördert werden nur Teilnehmende und Leitungspersonen aus dem Stadtgebiet Göttingen
- Teilnehmende werden lediglich bis einschließlich 27 Jahre gefördert
- spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - ein Antragsschreiben
 - eine ausgefüllte und unterschriebene Teilnehmerliste (bei Teilnehmenden unter 16 Jahren ist auf der Teilnahmeliste alternativ die Unterschrift einer personensorgeberechtigten Person möglich)

- optional auf Anfrage der Verwaltung: wenn Übernachtungskosten angefallen sind, die Rechnung sowie ein Zahlungsbeleg über diese Kosten in Kopie
 - optional auf Anfrage der Verwaltung: falls keine Übernachtungskosten angefallen sind, dann eine Rechnung und ein Zahlungsbeleg über die angefallenen Fahrtkosten in Kopie, so diese angefallen sind
 - Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens einer Woche eine Programmübersicht
 - Maßnahmen, die fristgerecht nach dem 30.11. des Jahres eingereicht werden, werden im nachfolgenden Jahr mit dem Fördersatz gefördert, der in dem Kalenderjahr galt, in dem die Maßnahme stattfand.
- 3.4 Von der Förderung ausgenommen sind alle Maßnahmen, welche nicht dem Bereich der Jugendarbeit zuzuordnen sind oder andere als der Erholung dienende Ziele verfolgen wie z.B. Familienfreizeiten, Konfirmandenfreizeiten oder Sportveranstaltungen.
- 3.5 Es wird ein Zuschuss für Leitungspersonen gewährt:
- Bei Kinderfreizeiten eine Leitungsperson für jeweils begonnene 6 Teilnehmende
 - Bei Jugendfreizeiten eine Leitungsperson für jeweils begonnene 8 Teilnehmende
 - Bei Maßnahmen mit pflegebedürftigen Behinderten für jeweils begonnene 2 Teilnehmende eine Leitungsperson
 - Leitungspersonen, die Inhaber einer Jugendleitercard sind, werden mit einem Zuschuss gefördert, der doppelt so hoch ist wie jener, mit dem sie gemäß 3.6 gefördert würden.
- 3.6 Der Zuschuss je Tag und Teilnehmer/in beträgt bei:
- | | |
|--------------------|--------|
| - Tagesmaßnahme | 3,50 € |
| - Inlandsmaßnahme | 4,50 € |
| - Auslandsmaßnahme | 5,50 € |

4. Internationale Jugendbegegnungen

- 4.1 Antragstellende sind die Jugendverbände im Bereich der Stadt Göttingen. Bei der Teilnahme an Maßnahmen überörtlicher Träger ist der Förderungsantrag durch den örtlichen Jugendverband zu stellen.
- 4.2 Bei der Förderung können nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die bis zum 01.05. des laufenden Jahres beantragt werden. Für die Beantragung von Zuschüssen sind folgende Unterlagen erforderlich:
- Angaben über den Zielort sowie den ersten und letzten Tag der Maßnahme und die Anzahl und Altersgruppe der voraussichtlichen Teilnehmenden mit Wohnsitz in Göttingen.
 - Aufstellung über die für die Maßnahme anfallenden Kosten.
 - Finanzierungsplan mit Angaben über den Teilnahmebeitrag, den Eigenanteil des Jugendverbandes, Zuschüsse von anderen Institutionen und den von der Stadt Göttingen erbetenen Zuschuss.

4.3 Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, deren Programm zu weniger als der Hälfte aus gemeinsamen Aktivitäten der beiden Jugendgruppen besteht.

4.4 Förderung:

a. Begegnungen im Ausland oder in Drittländern

Die Dauer beträgt mindestens 7 Tage (6 Übernachtungen), höchstens aber 21 Tage (20 Übernachtungen). Es werden höchstens 40 Teilnehmende bezuschusst.

b. Begegnungen im Bundesgebiet

Die Dauer beträgt mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen), höchstens aber 21 Tage (20 Übernachtungen). An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet.

Es werden höchstens 40 Gäste und, bei gemeinsamer Unterbringung, 20 Gastgeber/innen bezuschusst.

c. Vorbereitungsreisen

Die Dauer beträgt höchstens 5 Tage (4 Übernachtungen). Es können höchstens so viele Personen gefördert werden, wie bei der vorzubereitenden Begegnung als Leitungspersonen (4.5) gefördert werden. Für Maßnahmen mit pflegebedürftigen Behinderten gilt für die Vorbereitungsreise jedoch ebenfalls nur der Schlüssel „eine Leitungsperson für jeweils begonnene 8 Teilnehmende“.

Pro Begegnung ist nur eine Vorbereitungsreise förderfähig. Die Vorbereitungsreise ist gemeinsam mit der Jugendbegegnung abzurechnen.

d. Fördersätze

Maßnahmen gemäß 4a – 4c werden mit 8,- € je Tag und Teilnehmer/-in gefördert.

4.5 Es wird ein Zuschuss für Leitungspersonen gewährt:

- Bei regulären Internationalen Jugendbegegnungen für jeweils begonnene 8 Teilnehmende eine Leitungsperson
- Bei Maßnahmen mit pflegebedürftigen Behinderten für jeweils begonnene 2 Teilnehmende eine Leitungsperson

4.6 Der Zuschuss wird nach Abrechnung ausgezahlt. Die Abrechnung erfolgt spätestens bis zum 30.11. des Jahres durch Vorlegen der unterschriebenen Teilnehmerliste, eines Programms mit Auflistung aller, insbesondere der gemeinsamen Aktivitäten und einer Kostenaufstellung. Maßnahmen, die fristgerecht nach dem 30.11. des Jahres eingereicht werden, werden im nachfolgenden Jahr mit dem Fördersatz gefördert, der in dem Kalenderjahr galt, in dem die Maßnahme stattfand. Auf Anfrage der Verwaltung sind entsprechende Belege /Rechnungen vorzulegen.